

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 189/11 B

L 5 R 363/08 (Sächsisches LSG)
S 26 R 528/08 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Sternplatz 7, 01067 Dresden.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 10. August 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe:

I

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit wendet sich der Kläger nach seinem Vortrag dagegen, dass die Beklagte Beitragsforderungen der beigeladenen Krankenkasse nach der Eröffnung des Verfahrens der Gesamtvollstreckung über sein Vermögen nach der Gesamtvollstreckungsordnung (GesO) mit Rentenansprüchen verrechnet, die unter der Pfändungsfreigrenze liegen. Das LSG habe im Berufungsurteil die zuspreekende Entscheidung des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen.
- 2 Der Kläger macht mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil einen Verfahrensmangel und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 10.12.2010 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat weder einen Verfahrensmangel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) noch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) ordnungsgemäß dargetan (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 1. Der Kläger rügt zunächst eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, *Art 103 Abs 1 GG*). Den Gehörsverstoß sieht er darin, dass das LSG seinen gesamten Sachvortrag "bezüglich der Problematik der Verrechnung mit Rentenbezügen ..., welche sämtlich unterhalb der Pfändungsfreigrenzen des § 850c ZPO liegen und ... auch die zeitliche Schranke für die Zeit vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende des zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Kalendermonats überschreiten", übergangen bzw nicht erörtert habe. Das LSG habe lediglich Ausführungen zu den "pfändbaren Bezügen" gemacht und sei nicht auf den Kern seines Vortrags zur zeitlichen Beschränkung der Verrechnung von unpfändbaren Rentenbezügen eingegangen.
- 5 Mit diesem Vortrag hat der Kläger einen Verstoß des LSG gegen seinen Anspruch auf rechtliches Gehör nicht hinreichend bezeichnet. Die bloße Behauptung, ein bestimmter Vortrag des Klägers sei vom LSG nicht berücksichtigt worden, reicht insoweit nicht. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Gericht das von ihm entgegengenommene Vorbringen eines Beteiligten auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat. Das Gericht ist dabei aber nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen auch in der Begründung seiner Entscheidung ausdrück-



lich zu befassen. Insbesondere besteht keine Verpflichtung, auf sämtliche Tatsachen und Rechtsansichten einzugehen, die im Laufe des Verfahrens von der einen oder der anderen Seite zur Sprache gebracht worden sind (*vgl. BVerfGE 96, 205, 216 f.*). Deshalb kann ein Verstoß gegen das rechtliche Gehör nicht angenommen werden, wenn das Gericht Ausführungen eines Beteiligten unerwähnt lässt, die nach seinem Rechtsstandpunkt unerheblich oder offensichtlich haltlos sind (*BSG vom 5.10.2010 - B 8 SO 62/10 B - juris RdNr 9*). Zwar hat der Kläger vorgetragen, dass es sich bei seinen Ausführungen zur zeitlichen Beschränkung der Verrechnung von unpfändbaren Rentenbezügen um seinen Kernvortrag gehandelt habe, es fehlt jedoch bereits die Darlegung, dass sich das LSG - ausgehend von seiner Rechtsansicht - damit hätte befassen müssen.

6 Zudem hat das LSG in den vom Kläger selbst genannten Passagen des Urteils - im Tatbestand auf Seite 6 - dessen Sachvortrag wiedergeben, wonach dieser (ua) meine, dass die Verrechnung mit seinen (unpfändbaren) Rentenansprüchen entsprechend der Regelung in § 114 Abs 2 der Insolvenzordnung (InsO) nur innerhalb von zwei Jahren seit Eröffnung der Gesamtvollstreckung zulässig sei. In den ebenfalls vom Kläger in seiner Beschwerdebegründung ausdrücklich in Bezug genommen Entscheidungsgründen auf Seite 7 f hat das LSG außerdem ausgeführt, dass die zu verrechnenden Rentenansprüche unterhalb der seit 21.10.2005 geltenden Pfändungsfreigrenze nach § 850c ZPO von monatlich 930 Euro lägen, sie damit gemäß § 1 Abs 1 Satz 2 GesO nicht von der Gesamtvollstreckung erfasst würden und deshalb auch nicht gemäß § 36 InsO zur Insolvenzmasse gehörten. Daraus hat das LSG gefolgert, dass die Regelung in § 114 Abs 2 InsO einer Verrechnung nicht entgegenstehe. Woraus sich angesichts dieser unmissverständlichen Aussagen des Berufungsgerichts ergeben soll, dass sich dieses ausschließlich mit "pfändbaren Bezügen" befasse, mit unpfändbaren Rentenbezügen und deren Verrechnung im Kontext der Gesamtvollstreckung aber nicht und deshalb auf den Kern seines Vortrags zur zeitlichen Beschränkung der Verrechnung von unpfändbaren Rentenbezügen nicht eingegangen sein soll, erläutert der Kläger nicht.

7 2. Des Weiteren macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG geltend. Grundsätzlich bedeutsam ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende



Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).

- 8 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage:
"Unterliegt die sozialrechtliche Verrechnung gem. §§ 51, 52 SGB I gegen unpfändbare Altersrentenbezüge der zeitlichen Begrenzung nach § 114 Abs. 1 InsO, wonach die Verrechnung nur für die Zeit vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende des zur Zeit der Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens laufenden Kalendermonats zulässig ist?"
- 9 Die Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage hat er aber nicht hinreichend dargelegt. Rechtsfragen sind dann nicht mehr klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt. Der Kläger behauptet zwar, dass dies nicht der Fall sei; insbesondere folge die Erhaltung einer Verrechnungslage nach §§ 51, 52 SGB I nicht unmittelbar aus § 114 Abs 2 InsO. Zu pfändbaren Ansprüchen habe dies jedoch das BSG in seinem Urteil vom 10.12.2003 (BSGE 92, 1 = SozR 4-1200 § 52 Nr 2) entschieden.
- 10 Dieser Vortrag genügt den aufgezeigten Darlegungserfordernissen nicht. Denn die Beschwerdebegründung setzt sich noch nicht einmal ansatzweise mit der grundlegenden Frage auseinander, ob die Regelungen zur Verwertbarkeit einer "Forderung ... auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge" in § 114 Abs 1 bis 3 InsO überhaupt auf die in der Rechtsfrage angesprochenen "unpfändbaren Altersrentenbezüge" anzuwenden sind. Hiergegen könnte bereits der Umstand sprechen, dass nach der Grundnorm des § 36 Abs 1 Satz 1 InsO "Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, ... nicht zur Insolvenzmasse" gehören (*entsprechend § 1 Abs 1 Satz 2 GesO: Die Gesamtvollstreckung "erfaßt das gesamte Vermögen des Schuldners mit Ausnahme der Sachen und Forderungen, die nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung und anderer Rechtsvorschriften nicht der Vollstreckung unterliegen."*). Würde man dem folgen, ergäbe sich die Antwort auf die gestellte Rechtsfrage unmittelbar aus dem Gesetz.
- 11 Angesichts dieses Begründungsmangels können die Zweifel dahingestellt bleiben, ob zur Klärungsfähigkeit der gestellten Rechtsfrage ebenfalls unzureichend vorgetragen ist. Denn zur Anwendbarkeit der Bestimmung des § 114 InsO, auf die die Rechtsfrage abstellt, in dem vor dem Inkrafttreten der InsO (*am 1.1.1999; vgl Art 103 Einführungsgesetz zur InsO*) begonnenen Gesamtvollstreckungsverfahren des Klägers führt die Beschwerdebegründung lediglich aus, dass die "entsprechenden Auslegungskriterien aufgrund §§ 107, 108 Regierungsentwurf InsO gerade in der Insolvenzordnung ihren Niederschlag gefunden" hätten. Dieses Argument ist aber zumindest ohne nähere Erläuterung unverständlich.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).



- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)